

Länderarbeitskreis Telekommunikation, In-
formationswirtschaft und Post

Stellungnahme zum 5. TKGÄndG

05.08.2019

Sehr geehrter Herr Helinski,
sehr geehrte Mitglieder des LAK TIP,

am 27.06.2019 hat das Plenum des Bundestags über das zuvor im Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur erheblich erweiterte 5. TKGÄndG abgestimmt. Gerne nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Aspekten des Entwurfs Stellung.

Verfahren

Äußerst kurzfristig wurde der Entwurf im Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur noch um zahlreiche weitere Regelungen erweitert. Aus Sicht des BUGLAS wäre eine Diskussion mit der Branche hierzu wünschenswert gewesen, zumal die Themen auch im Rahmen der ohnehin anstehenden großen TKG-Novelle hätten behandelt werden können. Auch die Entwurfsbegründung bezieht sich an mehreren Stellen auf die Vorgaben des Europäischen Kodex für Elektronische Kommunikation (EKEK). Statt nun einzelne Vorgaben des EKEK in einem kurzfristigen Verfahren ins TKG zu übernehmen, wäre eine Umsetzung im Rahmen der großen TKG-Novelle aus unserer Sicht vorzugswürdig gewesen, um eine zusammenhängende Regelungsarchitektur aus einem Guss zu erreichen und mögliche Konflikte durch mehrere partielle Umsetzungsakte zu vermeiden.

Strategischer Überbau im Rahmen des § 77i TKG

Das ursprüngliche Anliegen des Gesetzes, nämlich die Verhinderung eines strategischen Überbaus bzw. Parallelausbaus von Glasfasernetzen im Rahmen der Koordination von Bauarbeiten im Rahmen des § 77i TKG wird vom BUGLAS ausdrücklich unterstützt. Der ursprüngliche Referentenentwurf des BMVI sowie der Beschluss des Bundesrats zum Kabinettsentwurf haben hierzu geeignete Lösungen aufgezeigt. Die nun beschlossene Regelung beseitigt die Problematik jedoch nicht, da der Anwendungsbereich auf Fördergebiete begrenzt ist und die Vorschrift als Ermessensnorm nicht die erforderliche Rechtssicherheit für ausbauwillige Unternehmen bietet. Im Ergebnis ist die Regelung zu § 77i TKG daher als vollständig vertane Chance zu bewerten.

Infrastrukturatlas und Datenlieferungsverpflichtungen

Die Datenlieferungen an den Infrastrukturatlas nach § 77a TKG sollen nach dem Entwurf künftig verpflichtend werden, sodass der BNetzA kein Ermessen mehr eingeräumt würde, um im Einzelfall über eine Verpflichtung zu entscheiden. Dadurch würde nicht nur ohne ersichtliche Notwendigkeit der Entscheidungsspielraum der BNetzA, die über besondere Sachnähe verfügt, eingeschränkt. Insbesondere würden auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Unternehmen beschnitten. Bei den Daten handelt es sich um äußerst sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen. Die Ausweitung des Kreises der Einsichtnahmeberechtigten sehen wir daher ebenfalls kritisch. Dies gilt insbesondere für den geplanten § 77m Abs. 2 TKG, der die Einsichtnahme in verarbeitete Daten durch die „am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten“ vorsieht. Somit wäre in der Praxis kaum noch sicherzustellen, dass höchst sensible Informationen über den Netzausbau an konkurrierende Unternehmen gelangen.

Die gleichen Bedenken bestehen hinsichtlich des geplanten § 77q, bzw. 77r TKG. Nach der Regelung ist nicht ausgeschlossen, dass auch solche Unternehmen zur Herausgabe von Informationen verpflichtet werden, die über keinerlei Mobilfunknetz verfügen und auch sonst nicht in den Auf- und Ausbau von Mobilfunkinfrastrukturen involviert sind.

Bußgelder

Die Verzwanzigfachung des maximalen Bußgelds nach dem geplanten § 126 Abs. 5 TKG ist nach unserem Dafürhalten unverhältnismäßig. Es sind auch keinerlei Gründe ersichtlich, warum eine derart drastische Erhöhung erforderlich sein soll. Auch die Entwurfsbegründung verweist hierzu lediglich auf die Bedeutung des Telekommunikationssektors, was jedoch keinerlei inhaltliche Rechtfertigung der Neuregelung darstellt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die von uns angesprochenen Aspekte für die weiteren Beratungen hilfreich wären und stehen dem LAK TIP jederzeit gerne für Rückfragen und einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch
Recht & Regulierung